

Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Nutzung kommunaler Flächen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 2023

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), i.V.m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174) – alle in der jeweils gültigen Fassung – hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in der Sitzung am folgende Satzung für die Benutzung kommunaler Flächen der Gemeinde Hoppegarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Verfahrensweise für die einmalige oder wiederkehrende Benutzung von im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten befindlichen Flächen (welche keine Straßen sind oder nicht durch die Sondernutzungssatzung erfasst sind) durch Dritte sowie die Erhebung von Entgelten.

§ 2 Nutzungs- und Vergabegrundsätze

- (1) Kommunale Flächen können von volljährigen natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen für private und öffentliche Zwecke genutzt und temporär angemietet werden. Ausgeschlossen sind Nutzungen, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen oder die geeignet erscheinen, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören sowie extremistische, verfassungsfeindliche Ansinnen zu erkennen sind. Behördliche Vorschriften sind zu befolgen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung der Flächen und vorhandenen Anlagen zu einer bestimmten Zeit, besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Nutzungsüberlassung der Flächen erfolgt, trifft die Gemeinde. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

§ 3 Antrag auf Benutzung

- (1) Die Nutzung der Fläche ist unter konkreter Angabe eines Nutzungszwecks und -umfanges sowie der verantwortlichen Person mindestens 12 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich zu beantragen.
- (2) Ein Antrag auf Benutzung ist abzulehnen, wenn durch den beantragten Nutzungszweck eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung von Gemeineigentum oder Sachwerten Dritter zu befürchten ist.

- (3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten, sind von der Überlassung der kommunalen Flächen ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzer/innen stellen sicher, dass für die jeweilige Nutzung notwendigen Genehmigungen nach bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften vor Beginn der Nutzung vorliegen. Auf Verlangen der Gemeinde Hoppegarten, hat der Nutzer diese nachzuweisen.
- (5) Die Nutzer/innen sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz verantwortlich.
- (6) Sofern es bei einem Antragsteller bei einer zurückliegenden Nutzung Probleme während der Nutzung bzw. bei der Rückgabe der Fläche gab, kann eine erneute Nutzung kommunaler Flächen ausgeschlossen werden.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die Flächen schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Gemeinde Hoppegarten zu melden.
- (2) Die Nutzer/innen haften für alle Beschädigungen, auch durch unsachgemäßen Gebrauch, die an den Flächen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch sie, durch beauftragte Personen oder Mitglieder oder durch Teilnehmer einer Veranstaltung verursacht werden.
- (3) Die Gemeinde Hoppegarten wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Hoppegarten zurückzuführen ist.
- (4) Es sind alle Nutzungsarten zulässig, die sicherstellen, dass keine staatsfeindliche Propaganda und Hetze verbreitet wird.
- (5) Die Nutzer/innen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen (Bestandteil des Vertrages).
- (6) Bei der Rückgabe der Flächen festgestellte Mängel sind in einer Frist von zwei Wochen durch und auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.
Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wiederherstellen (Ersatzvornahme).

§ 5 Rücktritt und sonstige Kündigungstatbestände

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Dies ist insbesondere der Fall bei:
 - a) nicht zweck- und vertragsgemäßer Nutzung,
 - b) erheblichen Beschädigungen oder unzumutbarer Störung Dritter,
 - c) das Nutzungsentgelt und/oder die Kautions nicht vertragsgemäß entrichtet wurde,
 - d) durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.
- (2) Im Falle der Vertragsbeendigung aufgrund der in (1) genannten Fälle, besteht für die Nutzer/innen kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (3) Fällt die vertragsgegenständliche Nutzung in Folge höherer Gewalt, unmittelbarer Terrorbedrohung oder unmittelbarer Kriegseinwirkung aus, trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Ein wechselseitiger Regress findet in diesem Fall nicht statt.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungs-/Mietvertrages zur Nutzung der kommunalen Fläche(n).
- (2) Die Gebühren sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt.
- (3) Für die Nutzung ist durch die Nutzer/innen vor Nutzungsbeginn eine Kautions zu hinterlegen (Bestandteil des Vertrages).
- (4) Gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Medien werden nach Ablesung durch einen Mitarbeiter der Verwaltung gesondert berechnet.

§ 7 Gebührenschuldner

Der/die Antragsteller/in ist gleich Gebührenschuldner/in.

§ 8 Gebührenbefreiung

Nutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung kommunaler Flächen:

- (1) durch Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde Hoppegarten,
- (2) durch ortsansässige, gemeinnützige Vereine (Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn die Fläche(n) vom Verein ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre genutzt wird und sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. verbunden ist, ist die Nutzung

ebenfalls gebührenfrei. Der entsprechende Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch die Vereine zu erbringen.

- (3) Über eine darüberhinausgehende Befreiung von Nutzungsgebühren entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten im Vorfeld auf Antrag, ggf. auch rückwirkend, soweit zwischen Antragstellung und Veranstaltung/Nutzung keine Sitzung des Hauptausschusses festgelegt ist. Der Hauptausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall oder für im Voraus bestimmte Fälle auf den Bürgermeister übertragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.